



Sorgfaltspflicht- Erklärung Liechtensteiner Bienenhonig

Mit der Unterzeichnung des Erfassungsblattes bestätigt der/die Imker/in, bei der Betriebsweise, Völkerführung und der Honigernte folgende Punkte zu beachten:

1. Die Bienen werden nach den anerkannten Grundsätzen der Bienenhaltung betreut. Nur erlaubte Bienenschädlings-Bekämpfungsmittel werden verwendet und nach Vorschrift eingesetzt. Es wird ein Behandlungsjournal geführt, worin die angewendeten Mittel und das Datum bzw. Zeitraum der Behandlung laufend aufgezeichnet werden.
2. Bei der Arbeit an den Bienen und bei der Honiggewinnung wird auf Hygiene und Ordnungsmässigkeit der Räume, Bienenwohnungen, Geräte und allen für die Honiggewinnung verwendeten Gebinde geachtet (Oberflächen der Räume, Geräte und Gebinde intakt und sauber).
3. Der Forderung nach ständiger Wabenbau-Erneuerung wird nachgelebt und überalterte Brut- und Honigwaben laufend ersetzt.
4. Während einer Tracht und einer ausreichenden Zeit vor deren Einsetzen wird den Bienen weder Futter in fester oder flüssiger Form verabreicht, noch Fütterungswaben zum Umtragen gereicht.
5. Der Honig wird durch ein Sieb von Wachsteilen befreit, im Anschluss daran mindestens während 8 - 10 Tagen im Klärkessel geklärt und vor dem Abfüllen abgeschäumt.
6. Der Honig gelangt unverfälscht und ohne jede Mischung oder Zusetzen von anderen Honigen, Ersatzstoffen oder Zusätzen zur Abfüllung. Er wird, soweit notwendig, schonend und höchstens bis 40° Celsius erwärmt. Für die Abfüllung werden nur für Honig bestimmte Gebinde verwendet.
7. Der tolerierte Höchstwert für den Wassergehalt, bestimmt mit dem Refraktometer, beträgt 18.5%.
8. Von jeder Honigkontrolle werden 2 Rückstellmuster von minimal 125 g Honig in Gläsern beschriftet und während 3 Jahren aufbewahrt.
9. Der unterzeichnete Imker erklärt sich damit einverstanden, dass der zuständige Honigprüfer die Ordnungsmässigkeit der vorstehend angeführten Auflagen gemäss Erfassungsblatt prüfen und darüber dem Vorstand des Liechtensteiner Imkervereins Bericht erstatten kann.

Jene Imker und Imkerinnen, welche die Sorgfaltspflicht-Erklärung mit der Unterschrift auf dem Erfassungsblatt anerkennen und den Honig nach den Weisungen des Liechtensteiner Imkervereins prüfen lassen, dürfen die Etikette des Liechtensteiner Imkervereins mit der Prüfnummer für ihren Honig benutzen, sofern die Honigprüfung keine Beanstandung ergibt.